

Vorlagen-Nr. 2025/BA/07

zur Vorberatung in die Sitzung des Technischen Ausschusses am 03.02.2025
zur Vorberatung in die Sitzung des Ortschaftsrates Altenhain am 11.02.2025

zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am 25.02.2025

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung zum Bergrechtliches Planänderungsverfahren nach § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Vorhaben „Steinbruch Klengelsberg“, Gemarkungen Altenhain, Beiersdorf und Seelingstädt, Stadt Trebsen und Stadt Grimma, Landkreis Leipzig

Planänderung Errichtung und Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage - Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für den Betrieb mobiler Aufbereitungstechnik als Nebeneinrichtung der stationären Aufbereitungsanlage im Tagebau Klengelsberg der Schotter- und Splittwerk Altenhain GmbH Am Klengelsberg 04687 Trebsen OT Altenhain.

Beschlussantrag

Der Stadtrat stimmt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Planänderung zur Errichtung und Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage - Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für den Betrieb mobiler Aufbereitungstechnik als Nebeneinrichtung der stationären Aufbereitungsanlage im Tagebau Klengelsberg der Schotter- und Splittwerk Altenhain GmbH Am Klengelsberg 04687 Trebsen OT Altenhain – zu.

Begründung

Das Vorhaben „Steinbruch Klengelsberg“ wurde mit Beschluss vom 30. November 1995 planfestgestellt, letztmalig geändert durch den 4. Planänderungsbeschluss vom 4. Juni 2019.

Mit Schreiben vom 19. September 2023 wurde die 5. Planänderung vom 15. September 2023 zum Rahmenbetriebsplan beantragt.

Inhalt der 5. Planänderung ist der Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für den Betrieb mobiler Aufbereitungstechnik als Nebeneinrichtung der stationären Aufbereitungsanlage im Tagebau Klengelsberg.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind über folgenden Link im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar:

<https://mitdenken.sachsen.de/-SC6dU52Q>

Zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auf der Grundlage der §§ 72 – 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die Stadt Trebsen gebeten gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG zu den durch die Stadt Trebsen zu vertretenden Aufgabenbereichen Stellung zu nehmen.

Der Antragsteller beabsichtigt den Betrieb von mobiler Aufbereitungstechnik im Bereich der Abbausohlen des Tagebaus Klengelsberg. Hierfür hat der Antragsteller dem Sächsischen Oberbergamt (SOBA) am 28.05.2020 eine Ergänzung zum bergrechtlichen Sonderbetriebsplan der Aufbereitung zur Zulassung vorgelegt.

Im Rahmen des Änderungsvorhabens wurden eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-Vorprüfung) durchgeführt, die die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens auf die schutzbedürftige Nachbarschaft untersucht. Diese UVP-Vorprüfung wurde dem SOBA am 06.04.2021 vorgelegt. Eine Ergänzung dieser UVP-Vorprüfung erfolgte nach erster Prüfung im September 2022. Mit Schreiben vom 17.03.2023 (Az.: 23-0522/154/8-2023/7946) wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben zum Betrieb mobiler Aufbereitungstechnik im Tagebau Klengelsberg nicht UVP-pflichtig ist.

Der nun vorliegende immissionsschutzrechtliche Antrag sieht die Änderung der festgestellten und i.V.m. dem BImSchG genehmigten stationären Hartsteinaufbereitungsanlage im Tagebau Klengelsberg vor. Die Änderung besteht darin, dass zu der stationären Anlage mobile Aufbereitungstechnik als Nebeneinrichtung betrieben werden soll. Die antragsgegenständliche mobile Aufbereitungstechnik steht in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit der stationären Hartgesteinsaufbereitungsanlage und ist von Bedeutung für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Die Einzelaggregate der mobilen Aufbereitungstechnik werden dabei zu Verfahrenseinheiten zusammengefasst, die die jeweiligen Nebeneinrichtungen darstellen. Diese werden zu insgesamt sechs Verfahrenseinheiten zusammengefasst. Eine Verfahrenseinheit wird dabei aus max. zwei einzelnen Aggregaten bestehen, die im Verbundbetrieb ein bestimmtes Produktionsziel verfolgen. Es ist immer nur eine Verfahrenseinheit im Betrieb, während die übrigen Verfahrenseinheiten ruhen.

Die Anlagenkapazität der antragsgegenständlichen mobilen Aufbereitungstechnik beträgt insgesamt 100.000 t/a bzw. effektiv 100 t/h. Der beantragten mobilen Aufbereitungstechnik zugehörig ist ferner eine Direktverladung (A200).

Durch den Betrieb der mobilen Aufbereitungstechnik verbleibt die Gesamtaufbereitungskapazität bei 950.000 t/a.

Die jährliche Aufbereitungskapazität der am 30.11.1995 immissionsschutzrechtlich genehmigten stationären Hartgesteinsaufbereitungsanlage reduziert sich dabei um 100.000 t/a auf 850.000 t/a bei einer stündlichen Aufbereitungskapazität von 350 t/a:

Die reduzierten 100.000 t/a werden durch die antragsgegenständliche mobile Aufbereitungstechnik zerkleinert und klassiert. Die Gesamtaufbereitungskapazität verbleibt somit auf ihrem immissionsschutzrechtlich genehmigten Niveau.

Durch den Betrieb der antragsgegenständlichen mobilen Aufbereitungstechnik sollen neben der Bedienung der Marktnachfrage nach speziellen Produktkörnungen insbesondere auch die anlagenbezogenen Emissionen und Immissionen der stationären Hartgesteinsaufbereitungsanlage u.a. durch eine signifikante Einsparung von SLKW-Fahrbewegungen reduziert werden. Der Einsatz der mobilen Aufbereitungstechnik erfolgt im Tagebau Klengelsberg ausschließlich innerhalb bereits bergbaulich in Anspruch genommener Flächen, so dass von dem antragsgegenständlichen Vorhaben kein Bereich hoher ökologischer Empfindlichkeit beeinflusst wird.

Fernwirkungen des festgestellten Rahmenbetriebsplans auf außerhalb des Vorhabengebiets liegende ökologisch empfindliche Bereiche konnten im Ergebnis der im Zulassungsverfahren durchgeführten UVP des obligatorischen Rahmenbetriebsplans mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.1995 gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Gutachterlichen Stellungnahmen in Bezug auf potentielle Emissionen und Immissionen des Ingenieurbüro Ulbricht GmbH stellen zusammenfassend fest, dass nicht davon auszugehen ist, dass durch die resultierende Gesamtbelastung die Immissionswerte zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit (Ziffer 4.2.1 TA Luft) und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag (Ziffer 4.3.1 TA Luft) erreicht oder gar überschritten werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Silke Hempel
Leiterin Bauamt

Anlage 1 – Topografische Übersichtskarte, 1 Seite
Anlage 2 - Übersichtskarte/Luftbild, 1 Seite